



IHK-Steuerinfo

Ausgabe Mai 2007

THEMEN DES MONATS..... 2

Unternehmensteuerreform: Gesetzgebung ist auf der Zielgeraden	2
Die deutsche Finanzverwaltung prüft keine ausländischen Umsatzsteuer-ID-Nummern	3
Großbritannien: Reverse-Charge-Verfahren bei Mobiltelefonen und Computerchips.....	4
Mehrere BMF-Schreiben zur verbindlichen Auskunft.....	5
Übersicht über Kfz-Steuer für Pkw.....	6
BMF versagt Aussetzung der Vollziehung bei Pendlerpauschale.....	7
Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer - Allgemeinverfügung der Länder.....	8
Verfahren beim Bundesverfassungsgericht wegen ungleicher Behandlung von gewerblichen und freien Berufe durch die Gewerbesteuer	8
Entwurf der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 und Praxisauswirkungen	9
Seminarankündigung: „EU-Intensiv: Recht und Steuern“, 18. – 20.11.2007, Brüssel.....	13

LITERATUREMPFEHLUNGEN 13

Mütze/Popp, Handbuch Auslandsentsendung.....	13
Umsatzsteuer visuell.....	14
Rechnungslegung international	15

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Themen des Monats

Unternehmensteuerreform: Gesetzgebung ist auf der Zielgeraden

Der [Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008](#) (Bundestags-Drucksache 16/4841) wird zurzeit intensiv im Finanzausschuss des Bundestages beraten. Am 25. April sowie 7. Mai fanden dazu öffentliche Anhörungen statt. Aus Sicht der mittelständischen Unternehmen stehen folgende Maßnahmen im Fokus der Diskussion:

- **Zinsschranke**
Zinsaufwendungen sollen nur noch in Höhe von 30 % des steuerlichen Gewinns vor Zinsaufwand und Zinsertrag abgezogen werden können, wenn der Zinssaldo die Freigrenze von 1 Mio. € übersteigt. Hier besteht aus Sicht der Wirtschaft erheblicher Änderungsbedarf. Zumindest sollte die Freigrenze in einen Freibetrag umgewandelt werden. Außerdem sollte die Bezugsgröße für die Zinsschranke um Abschreibungen und Forschungsaufwendungen erweitert werden.
- **Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer**
Vorgesehen ist bisher, alle Zinsen sowie die pauschalen Finanzierungsanteile aus Mieten, Pachten, Leasingraten oberhalb eines Freibetrages von 100.000 € zu 25 % der Gewerbesteuer hinzuzurechnen. Die IHK-Organisation ist grundsätzlich gegen eine Ausdehnung der Substanzbesteuerung. Im konkreten Gesetzgebungsverfahren sollten wenigstens die pauschalierten Finanzierungsanteile bei Immobilien auf 50 % und bei mobilen Wirtschaftsgütern auf 15 % gesenkt werden. Zudem ist zur Vermeidung von erheblicher Bürokratie auf die Hinzurechnung von Skonti u. ä. zu verzichten.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter**
Eine Sofortabschreibung soll nur noch bis zu 100 € möglich sein. Wirtschaftsgüter mit einem Wert zwischen 100 und 1.000 € sollen einheitlich in einem Pool zusammengefasst und über 5 Jahre abgeschrieben werden. Auch hier besteht noch Korrekturbedarf. Die Grenze für Sofortabschreibungen muss mindestens auf 200 € angehoben werden. Außerdem sollte die Abschreibungsdauer für den Pool auf 3 Jahre gesenkt werden.
- **Investitionsabzugsbetrag zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe**
Der Anwendungsbereich des § 7g EStG ist zu eng gefasst. Für bilanzierende Unternehmen ist das Größenmerkmal Betriebsvermögen bei 210.000 € festgelegt. Für Einnahmen-Überschuss-Rechner ist eine Gewinngrößengrenze von 100.000 € vorgesehen. Diese Grenze muss angehoben werden.

Der Finanzausschuss des Bundestages wird am 23. Mai 2007 abschließend über den Gesetzentwurf beraten. Die 2. und 3. Lesung des Bundestages ist für den 25. Mai 2007 vorgesehen. Anfang Juli erfolgt die abschließende Abstimmung im Bundesrat.

Fazit: An einigen Stellen ist es der IHK-Organisation schon gelungen, die Belange des Mittelstandes zu berücksichtigen. So vermeidet der Freibetrag von 100.000 € bei den geplanten Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer Belastungen für kleinere Unternehmen. Auch ist die grundsätzliche Einführung einer Pool-Abschreibung eine Verbesserung gegenüber der ursprünglich geplanten ersatzlosen Streichung der Sofortabschreibung für GWGs. In den abschließenden Gesetzesberatungen deutet sich an, dass noch über Änderungen bei der Zinsschranke nachgedacht wird. Hier findet die Forderung der IHK-Organisation nach Verbesserung der Bemessungsgrundlage um Abschreibungen zunehmend Gehör. Auch wird eine Anhebung der GWG-Grenze sowie eine Verbesserung des § 7g EStG diskutiert. Über die endgültigen Ergebnisse werden wir in der nächsten Steuerinfo berichten. (Sw)

Die deutsche Finanzverwaltung prüft keine ausländischen Umsatzsteuer-ID-Nummern

Mit Schreiben an den DIHK hat das BMF mitgeteilt, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt - www.bzst.de) für eine einfache oder qualifizierte Bestätigung von ausländischen USt-IdNr. (§ 18e UStG) auf Daten der ausländischen Finanzbehörden zugreift. Welche Unternehmensnummern dort eingestellt oder geändert werden und wann diese gelöscht werden, sei Sache des ausländischen Fiskus; hierauf habe die deutsche Finanzverwaltung keinen Einfluss.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die qualifizierte Bestätigung der USt-IdNr. zwar keine Voraussetzung für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung ist, sie aber die Grundvoraussetzung für einen möglichen Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG bildet. Das BMF hat mit Schreiben vom 31.5.2006 (IV A 6 - S 7140 - 5/06 - BStBl. I 2006, 394 = UR 2006, 432) unter Hinweis auf zahlreiche Urteile und Beschlüsse des BFH dargelegt, dass eine Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen ausscheidet, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- Der liefernde Unternehmer hat in Abholfällen keine Kenntnis über das Gelangen der von ihm gelieferten Gegenstände in einen anderen EU-Mitgliedstaat und die schriftliche Abnehmerbestätigung (§ 17 a Abs. 2 Nr. 4 UStDV) liegt im Zeitpunkt der Geltendmachung der Steuerbefreiung nicht vor (so der BFH mit Urteil vom 18.7.2002 - V R 3/02 - BStBl. II 2003, 616).
- Der liefernde Unternehmer hat nicht die richtige USt-IdNr. des wirklichen Abnehmers aufgezeichnet. Die Aufzeichnung der richtigen USt-IdNr. des wirkli-

chen Abnehmers sei Teil des Buchnachweises und damit materiell-rechtliche Voraussetzung der Steuerbefreiung, ohne den keine Steuerbefreiung möglich sei (so die BFH-Beschlüsse vom 02.04.1997 - V B 159/96 - BFH/NV 1997, 629 und vom 5.2.2004 - V B 180/03 - BFH/NV 2004, 988).

- Die vom Abnehmer angegebene USt-IdNr. ist im Zeitpunkt der Lieferung durch den liefernden Unternehmer nicht mehr gültig (so der BFH mit Beschluss vom 5.2.2004 - V B 180/03 - BFH/NV 2004, 988).
- Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung tritt nach den konkreten Umständen des Falles für den liefernden Unternehmer erkennbar eine andere Person als sein "Vertragspartner" unter dessen Namen auf, so dass der Leistende zumindest mit der Nichtbesteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs durch den Empfänger rechnen musste (so der BFH mit Beschluss vom 5.2.2004 - V B 180/03 - BFH/NV 2004, 988).
- Der liefernde Unternehmer ist seinen Nachweispflichten nach § 6a Abs. 3 UStG, §§ 17a ff. UStDV nicht vollständig nachgekommen (so der BFH mit Urteil vom 15.7.2004 - V R 1/04 - BFH/NV 2005, 81). Die Frage der Anwendung der Vertrauensschutzregelung des § 6a Abs. 4 UStG stelle sich in diesen Fällen nicht.
- Der liefernde Unternehmer hat gewusst, dass zumindest ein Teil der von ihm an den Abnehmer gelieferten Gegenstände im Inland verblieben ist (BFH-Beschluss vom 6.10.2005 - V B 140/05 - BFH/NV 2006, 473). Die Anwendung der Vertrauensschutzregelung des § 6a Abs. 4 UStG komme daher nicht in Betracht. (Ne)

Großbritannien: Reverse-Charge-Verfahren bei Mobiltelefonen und Computerchips

Der Rat der Europäischen Union hat Großbritannien am 16.4.2007 ermächtigt, eine Steuerschuldumkehr (reverse-charge) bei der Lieferung von Mobiltelefonen und Computerchips vorzunehmen. Die Ausnahmeregelung betrifft

- die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen wie z. B. Mikroprozessoren oder CPUs,
- oberhalb eines Warenwertes (BMG ohne MwSt) von UKP 5.000,-
- und ist beschränkt auf einen Zeitraum bis zum 30.4.2009.

Der ursprüngliche Antrag vom 10.2.2006, der sich generell auf alle elektronischen Geräte bezog, wurde erheblich eingegrenzt: Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass Art. 397 MwStSystRL [alt: Art. 27 der 6. MwStRL] nur bei eng gefassten Tatbeständen als Rechtsgrundlage für eine „von der Regel abweichende Sondermaßnahme“ zur Anwendung kommen könne – nicht jedoch bei allgemein gehaltenen Warenbezeichnungen. Die Eingrenzung wurde auch insofern als erforderlich erachtet, da nur in diesem besonders risikoreichen Wirtschaftszweig der MwSt-Betrug zu erheblichen Steuerausfällen geführt hat. Die Ermächtigung zur Anwendung des Reverse-Charge-Systems wurde zudem zeitlich begrenzt, da

weder die Eignung zur Betrugsbekämpfung noch die Auswirkungen auf das gemeinsame EU-Mehrwertsteuersystem im Vorhinein abgeschätzt werden können.

Hintergrund: Die Anträge Deutschlands und Österreichs auf generelle Einführung des Reverse-Charge-Systems wurden am 19.7.2006 von der Europäischen Kommission abgelehnt, da die o. g. Rechtsgrundlage nur eng gefasste Ausnahmetatbestände zulässt. Die Problematik einer optionalen Einführung der Steuer-schuldumkehr durch einzelne Mitgliedstaaten im Rahmen der MwSt-Betrugsbekämpfung bleibt jedoch weiterhin virulent. Auf dem informellen Treffen der Finanzminister am 20./21. April in Berlin fand eine Grundsatzausprache über dieses Thema statt, in deren Verlauf die Kommission aufgefordert wurde, bis Ende des Jahres die Möglichkeit einer – zeitlich begrenzten – Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens durch interessierte Staaten zu prüfen. (Vo)

Mehrere BMF-Schreiben zur verbindlichen Auskunft

Das BMF hat mit einer Reihe von Anwendungsschreiben auf die Kostenpflicht verbindlicher Auskünfte reagiert.

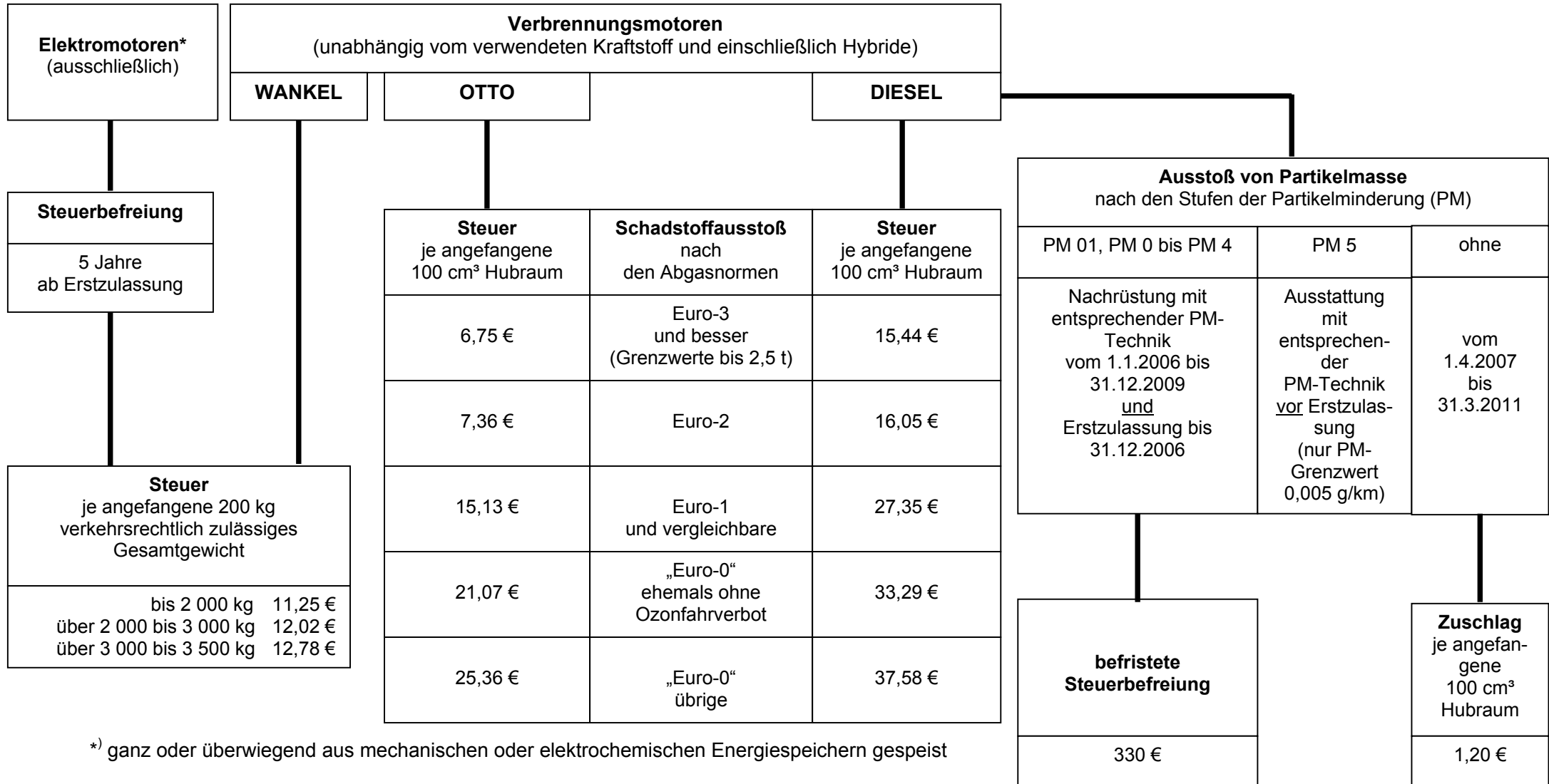
Mit Schreiben vom 8.12.2006 (IV A 4 - S 0224 - 12/06) hat das BMF dargelegt, dass die Kostenpflicht erstmals für Anträge entsteht, die nach dem Inkrafttreten des JStG 2007 am 18.12.2006 gestellt worden sind. In analoger Anwendung des § 39 Abs. 2 GKG beträgt die Gebühr höchstens 91.456 €.

Ein Schreiben vom 12.3.2007 (IV A 4 - S 0224/07/0001) beantwortet Fragen zum Ob und zur Höhe eines Gebührenbescheides. Hiernach gilt unter anderem, dass die Gebührenpflicht nicht für Anträge auf verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung nach §§ 240 ff. AO oder für Lohnsteueranrufungsauskünfte nach § 42e EStG gilt.

Fragen der Zuständigkeit für verbindliche Auskünfte insbesondere bei ausländischen Steuerpflichtigen und für solche Fälle, bei denen das maßgebende Rechts-subjekt bei Antragstellung noch nicht existiert (z.B. im Falle einer Vorgründungs-gesellschaft) beantwortet schließlich das Schreiben vom 3. Mai 2007 (IV A 4 - S 0224/07/0003). (Ne)

Übersicht über Kfz-Steuer für Pkw

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 3.5.2007 folgende Übersicht über die Kfz-Steuer von Pkw mit *Stand April 2007* veröffentlicht:



BMF versagt Aussetzung der Vollziehung bei Pendlerpauschale

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte das sog. „Werkstorprinzip“ eingeführt; die Aufwendungen für diese Fahrten werden steuerlich generell nicht mehr berücksichtigt. Für sog. Fernpendler gilt eine Härteregelung: Danach kann für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits-/Betriebsstätte ab dem 21. Entfernungskilometer die verkehrsmittelunabhängige Pauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer wie Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Für die „ersten“ 20 Entfernungskilometer bleibt es beim Ausschluss einer steuerlichen Wirkung.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun zur Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung Stellung genommen. Wie nicht anders zu erwarten, hält das BMF die neue Pendlerpauschale für verfassungsgemäß. Es hat daher mit [Schreiben vom 4. Mai 2007](#) – Az. IV A 7 – S 0623/07/0002 – die Finanzbehörden verbindlich angewiesen, dass bei Rechtsbehelfsverfahren, die sich auf die Neuregelung der Pendlerpauschale durch das Steueränderungsgesetz 2007 beziehen, insoweit keine Aussetzung der Vollziehung zu gewähren ist. Dies gilt auch im Lohnsteuer-Anmeldeverfahren.

Hintergrund des BMF-Schreibens ist, dass trotz der Neuregelung in einigen Fällen die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte nach den bis Ende 2006 geltenden Vorschriften zur Pendlerpauschale beantragt worden ist. Das Niedersächsische Finanzgericht sowie das Finanzgericht des Saarlandes haben mit ihren Beschlüssen vom 27. Februar 2007 – Az. 8 K 549/06 – und vom 22. März 2007 – Az. 2 k 2442/06 – die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung in Frage gestellt und diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt (Az. des Bundesverfassungsgerichts: 2 BVL 1/07 und 2 BvL 2/07). Das Niedersächsische Finanzgericht hat darüber hinaus in einem weiteren Verfahren die Aussetzung der Vollziehung gewährt (Beschluss vom 2. März 2007, Az. 7 V 21/07).

In zwei weiteren Verfahren ist die Neuregelung jedoch für rechtens erachtet worden. So hat u. a. das Finanzgericht Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 7. März 2007 – Az. 13 K 283/06 – Vorschrift als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen. Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Praxishinweis: Auf Finanzgerichtsebene steht es 2:2 bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit der neuen Pendlerpauschale. Weder steht es der Vorschrift „auf die Stirn geschrieben“, dass sie verfassungswidrig ist, noch ist dies völlig ausgeschlossen. Letztlich muss dies das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Ob das noch in diesem Jahr der Fall sein wird, erscheint bei der Verfahrensdauer vor dem höchsten deutschen Gericht fraglich. Betroffene Steuerpflichtige sollten die Verfahren im Auge behalten und ggfs. mit Hinweis darauf Einspruch gegen ihren Steuerbescheid erheben. (Ng)

Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer - Allgemeinverfügung der Länder

Am 1. August 2005 wurde beim Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer eingereicht (1 BvR 1644/05). Die Beschwerdeführer wandten sich gegen die Grundsteuerfestsetzung für selbst genutztes Grundeigentum. Sie vertraten die Auffassung, dass die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG dem Gesetzgeber verbiete, auf Wirtschaftsgüter des persönlichen Gebrauchsvermögens zuzugreifen. Mit Hinweis auf dieses Verfahren haben viele Steuerzahler ihre Grundsteuerbescheide/Grundsteuermessbescheide offen gehalten oder einen Antrag auf Änderung gestellt. Die Beschwerde wurde vom Verfassungsgericht am 21. Juni 2006 abgewiesen. Daraufhin haben die Länderfinanzbehörden per Allgemeinverfügung vom 30. März 2007 angewiesen, alle derartigen Anträge abzulehnen. Für die Stadtstaaten gilt dies auch für die Änderung der Grundsteuerfestsetzung.

Praxishinweis: Einsprüche und Klagen sind von der Allgemeinverfügung nicht betroffen. (Be)

Verfahren beim Bundesverfassungsgericht wegen ungleicher Behandlung von gewerblichen und freien Berufe durch die Gewerbesteuer

Nach zwei vergeblichen Versuchen, die Verfassungswidrigkeit der Gewerbesteuer beim höchsten deutschen Gericht unterzubringen, hat das Verfassungsgericht nun den Aussetzung- und Vorlagebeschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 21.4.2004 mit Ergänzung vom 14.4.2005 zur Entscheidung angenommen. Die Vorlage betrifft zwei Fragen:

Ist es mit dem Gleichheitsgrundsatz Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, dass Gewerbebetriebe im Gegensatz zu den Betrieben der selbständig Tätigen und der Land- und Forstwirte der Gewerbeertragsteuer unterliegen?

Ist es mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, dass nicht gewerbliche Einkünfte von Gesellschaften bürgerlichen Rechts aufgrund von § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG im Gegensatz zur Behandlung solcher Einkünfte bei Einzelunternehmen der Gewerbesteuer unterliegen?

Der DIHK ist zur Stellungnahme aufgefordert und wird die Interessen der gewerblichen Wirtschaft vertreten. Auch er sieht die Gewerbesteuer nur noch historisch begründet und befürwortet die Einbeziehung der Freien Berufe durch die Umgestaltung der Gewerbesteuer in eine Gemeindewirtschaftsteuer.

Hinweis: Mit einer Entscheidung in diesem Verfahren ist in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen. Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wird die Gewerbesteuer in ihrer derzeitigen Form erst einmal zementiert. (Be)

Entwurf der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 und Praxisauswirkungen

Formelle Änderungen

Das Bundesfinanzministerium hat nach der Abstimmung mit den Bundesländern den [Entwurf der Lohnsteuer-Richtlinien 2008](#) vorgelegt. Die Lohnsteuer-Richtlinien enthält Weisungen an die Finanzbehörden zur einheitlichen Anwendung des Einkommensteuerrechts, zur Vermeidung unbilliger Härten und zur Verwaltungsvereinfachung. Für die Finanzverwaltung sind diese Richtlinien bindend.

Mit den LStR 2008 erfolgt eine neue Strukturierung der Verwaltungsvorschriften. Die bisherige Struktur der Richtlinien orientiert sich hinsichtlich der Nummerierung an dem historisch gewachsenen System. Die Nummerierung stand in keinem Zusammenhang mit der Paragraphen-Struktur des EStG. Dies führte auch dazu, dass eine Vielzahl von Richtlinien unbesetzt war. Die ohnehin unbesetzten Richtlinien entfallen ersatzlos. Rechtskonsequenzen für den Rechtsanwender ergeben sich hierdurch nicht. Künftig sollen sich die Richtlinien am jeweiligen Paragraphen orientieren. Diese Gliederung, die seit der Neufassung der Einkommensteuer-Richtlinien 2005 dort bereits umgesetzt wurde, wird auch in Bezug auf die Hinweise des Lohnsteuer-Handbuchs übernommen.

Materiell-rechtliche Neuerungen

Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Nr. 28 EStG)

Durch eine Änderung des Altersteilzeitgesetzes kommt diese Steuerfreiheit nur in Betracht, wenn die Altersteilzeitarbeit vor dem 1.1.2010 vereinbart wird und der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet hat.¹

Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (§ 3 Nr. 33 EStG)

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen bleiben gem. § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei.

Ob ein Kind schulpflichtig ist, richtet sich nach dem jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetz. Aus Vereinfachungsgründen prüft die Finanzverwaltung die Schulpflicht bei Kindern nicht, die

¹ R 3.28 Abs. 1 Satz 2 LStR-E 2008

- das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollendet haben, es sei denn, sie sind vorzeitig eingeschult worden, oder
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vor dem 1. Juli vollendet haben, in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres.

Praxishinweis: Es besteht die Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten oder wie Betriebsausgaben bzw. als Sonderausgaben geltend zu machen. Diese abziehbaren Ausgaben werden um steuerfreie Arbeitgeberleistungen gemindert. Allerdings ist es in der Praxis schwierig, zu erkennen, ob steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Kinderbetreuungskosten erbracht wurden. Eine Aufzeichnungspflicht auf der Lohnsteuerbescheinigung besteht gegenwärtig zumindest nicht.

Was unter einer Leistung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ zu verstehen ist, ergibt sich nunmehr aus R 3.33 Abs. 5 LStR-E 2008. Diese Ausführungen waren bislang in R 21c LStR 2005 zu finden.

Bewertung von Sachbezügen: Arbeitgeberdarlehen

Arbeitgeber gewähren ihren Arbeitnehmern häufig Darlehen. Eine solche Darlehensgewährung durch den Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten kann bei dem Arbeitnehmer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen, wenn das Darlehen unverzinslich oder niedrig verzinst ist. Die bisherigen Ausführungen der Lohnsteuer-Richtlinien, wonach Zinsvorteile nicht als Arbeitslohn zu erfassen sind, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums nicht 2.600 € übersteigt entfallen ab 2008. Bei unverzinslichen Darlehen wird dann ein geldwerter Vorteil ausgelöst, selbst wenn das Darlehen vor 2008 an den Arbeitnehmer gewährt wurde. Zu prüfen ist, ob die 44-€-Freigrenze oder die Pauschalierung gemäß § 37b EStG angewandt werden kann.

Beträgt die Summe der Arbeitgeberdarlehen mehr als 2.600 € am Ende des jeweiligen Lohnabrechnungszeitraums, muss in Bezug auf jedes einzelne Darlehen geprüft werden, ob eine Zinsersparnis vorliegt. Ein steuerpflichtiger Zinsvorteil liegt nach der bisherigen Richtlinienbestimmung vor, wenn der Effektivzins des einzelnen Darlehens 5 % unterschreitet. Wird mit dem Arbeitnehmer mindestens dieser Zinssatz vereinbart, soll kein geldwerter Vorteil ausgelöst werden, selbst wenn der Arbeitnehmer für ein vergleichbares Darlehen einen höheren Zinssatz hätte zahlen müssen.² Diese 5-Prozent-Grenze soll mit Wirkung ab 2008 entfallen. Nach dem BFH-Urteil vom 4. Mai 2006³ liegt selbst bei Unterschreiten der 5-Prozent-Grenze kein geldwerter Vorteil vor, wenn der Arbeitnehmer das Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz erhält.

² Nichtaufgriffsgrenze: vgl. Werner, NWB Fach 6, 4723 (Heft 41/2006)

³ BStBl II 2006, 781

Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung

Nach R 34 Abs. 2 Satz 4 LStR 2005 wird bestimmt, dass in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer die Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte an nicht mehr als zwei Tagen wöchentlich aufsucht, jeweils von einer neuen Dienstreise auszugehen ist. Diese Richtlinienstelle enthält der Entwurf der LStR 2008 nicht. Dies dürfte im Zusammenhang mit der Neufassung der LStR zu den Reisekosten stehen. Nach R 9.4 LStR-E 2008 dürfte die Finanzverwaltung nunmehr davon ausgehen, dass es sich bei der Berufsschule ebenfalls um eine regelmäßige Arbeitsstätte handelt. Ob dies mit der Rechtsprechung des BFH, der eine regelmäßige Arbeitsstätte nur bei einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers annimmt, in Einklang zu bringen ist, bleibt der weiteren Rechtsprechung vorbehalten. Nach dem Urteil des FG Köln vom 21.6.2006⁴ soll es sich bei den Fahrten zur Fachhochschule bei einem berufsbegleitenden Studium um Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit handeln. Eine regelmäßige Arbeitsstätte am Ort der Fachhochschule wurde verneint, weil sich die auswärtige Tätigkeit bei wertender Betrachtung im Vergleich zur Arbeit an der (bisherigen) regelmäßigen Arbeitsstätte als untergeordnet und nicht als gleichgeordnet darstellte.⁵ Die Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten; es bleibt zu hoffen, dass insoweit auch eine Auseinandersetzung erfolgt, ob selbst an einer nicht dem Arbeitgeber zuzuordnenden Einrichtung eine regelmäßige Arbeitsstätte ausgelöst werden kann oder nicht.

Praxishinweis: Oftmals werden Auszubildenden die Fahrkosten zur Berufsschule als steuerfreie Reisekosten erstattet. Sofern sich der Richtlinienvorschlag durchsetzt, stellen die Fahrten zur Berufsschule Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dar. Die Regelungen zur Entfernungspauschale kommen dann zur Anwendung.

Steuerliches Reisekostenrecht

Allgemein

Als Reisekostenarten kommen bislang in Betracht:

- Dienstreise / Geschäftsreise
- Fahrtätigkeit
- Einsatzwechseltätigkeit

Die jüngere BFH-Rechtsprechung hat die Unterscheidung zwischen diesen Reisekostenarten aufgegeben und spricht allgemein von einer Auswärtstätigkeit. Die Finanzverwaltung folgt der BFH-Rechtsprechung und unterscheidet künftig nicht mehr zwischen den verschiedenen Arten der Auswärtstätigkeit. Von einer Auswärtstätigkeit ist zu sprechen, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte tätig wird.⁶ Auswärtstätigkeiten liegen auch vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen

⁴ 7 K 5826/03; Rev. eingelegt: Az. des BFH: VI R 71/06

⁵ vgl. BFH-Urteil vom 18.5.2004, BStBl II 2004, 962

⁶ R 9.4 Abs. 2 Satz 1 LStR-E 2008

Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Regelmäßige Arbeitsstätte

In R 9.5 Abs. 3 LStR-E 2008 setzt sich die Finanzverwaltung mit dem Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte näher auseinander. Die Veränderungen beruhen insbesondere auf der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Fahrtkosten

Um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll es sich nach der bisherigen Verwaltungsauffassung auch bei Fahrten im Rahmen einer Einsatzwechseltätigkeit mit täglicher Rückkehr handeln, wenn die an einem Arbeitstag aufgesuchte Tätigkeitsstätte nicht mehr als 30 km von der Wohnung entfernt liegt.⁷ Nur wenn die Tätigkeit im Wesentlichen durch den täglichen mehrfachen Ortswechsel geprägt ist, liegen unabhängig von der 30-km-Grenze Reisekosten vor.⁸ In den Entwurf der LStR 2008 wird diese ohnehin umstrittene⁹ 30-Km-Grenze nicht übernommen. Es ist davon auszugehen, dass am auswärtigen Tätigkeitsort keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet wird.¹⁰

Übernachungskosten

Wird durch einen Zahlungsbeleg nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen, ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für das Frühstück um 20 %
- für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsort maßgebenden vollen Verpflegungspauschetrags.

Eine Unterscheidung zwischen Inlands- und Auslandsreisen findet nicht mehr statt. Ein bei einer Inlandsreise im Hotelpreis enthaltenes Frühstück ist dann nicht mehr mit 4,50 € (ohne Einzelnachweis) zu kürzen.

Bislang können Arbeitgeber je Übernachtung während einer Auswärtstätigkeit im Inland 20 € pauschal steuerfrei erstatten. Bei Auslandsreisen besteht die Möglichkeit, statt des Einzelnachweises mit Auslandsübernachtungspauschalen abzurechnen. Die Übernachtungspauschalen sollen – sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsreisen – ersatzlos entfallen.

Ausblick: Der DIHK wird zu dem Entwurf der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 Stellung beziehen und insbesondere bezüglich der Einschränkungen bei den Reisekostenabrechnungen versuchen, Änderungen zu bewirken. (Se)

⁷ BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2005, BStBl I 2005, 960 und R 38 Abs. 3 LStR 2005

⁸ BFH-Urteil vom 2. Februar 1994, BStBl II 1994, 422

⁹ strittig: vgl. z. B. Seifert, StuB 2005, 863 m.w.N.

¹⁰ so auch OFD Rheinland, VfG. vom 7.2.2007, DB 2007, 543

Seminarankündigung: „EU-Intensiv: Recht und Steuern“, 18. – 20.11.2007, Brüssel

Die EU-Rechtsmaterie wird für deutsche Unternehmen gleich welcher Größe immer wichtiger. Die aktuellen Diskussionen über IAS/IFRS-Rechnungslegung für KMUs, Dienstleistungsrichtlinie und One-Stop-Shop, Grünbuch Verbraucher-acquis, Steuerharmonisierung, APA und Verrechnungspreise, Mehrwertsteuer-Betrugsbekämpfung und Reverse-Charge zeigen, dass sich Unternehmen noch bewußter mit Brüsseler Themen befassen müssen. Vom 18. – 20. November 2007 (Sonntag – Dienstag) findet in Brüssel das diesjährige Fachseminar „EU-Intensiv: Recht und Steuern in der EU“ statt, welches die aktuelle, wirtschaftsrelevante EU-Gesetzgebung darstellt. Dabei haben wir besonderen Wert auf eine intensive Themenbefassung gelegt und bieten zusätzlich 2 alternative Ergänzungsblöcke (Steuern – Recht) an.

Wir möchten Sie zu unserem Seminar sehr herzlich einladen.

Ansprechpartner:	Guido Vogt Tel.: 0032 +2 / 286 – 1609 Fax: 0032 +2 / 286 – 1605 E-Mail: vogt.guido@bruessel.dihk.de (Vo)
-------------------------	--

Literaturempfehlungen

Mütze/Popp, Handbuch Auslandsentsendung

Praxishandbuch für die Vorbereitung und Durchführung von Auslandsentsendungen, 1. Auflage 2007, Datakontext-Fachverlag GmbH in Frechen, ISBN 3-89577-389-1, 341 S., 54 €

Globalisierung ist schon jetzt für große Konzerne ein existenzielles Thema. Zunehmend gewinnt diese Frage aber auch für kleine und mittelständische Unternehmen Bedeutung. In diesem Zusammenhang werden Personalabteilungen häufig erstmalig mit dem komplexen Aufgabenbereich „Auslandsentsendung“ konfrontiert und stehen damit vor völlig neuen fachlichen Herausforderungen. Hier bietet das neue Buch von Kai Mütze und Professor Michael Popp eine umfassende Darstellung des gesamten Themengebietes.

Das Werk liefert weitaus mehr als die gesetzlichen Grundlagen, die für die Entsendung von Bedeutung sind. Dem Leser werden alle Facetten von den Vorbereitungsprozessen bis hin zu den Fragen der Reintegration anschaulich dargestellt. Ferner werden Probleme rund um einheitliche Entsenderichtlinien und globale Entsendeverträge werden erörtert und Lösungsansätze aufgezeigt. Beispiele aus

der Praxis und Entscheidungsdiagramme erleichtern durchgängig dieses sensible Aufgabenfeld und zeigen Lösungen für spezielle Fälle auf.

Das Werk ist in seiner Konzeption bestechend. Hier werden – auf aktuellem Gesetzes- und Verwaltungsstand – sämtliche Fragen der Auslandsentsendung, die bislang nur unter Heranziehung zahlreicher Quellen abgedeckt werden konnten, komprimiert in nur einem Handbuch erschöpfend behandelt. Das Buch ist für alle Fach- und Führungskräfte der Personal- und Abrechnungspraxis, die sich mit dem Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht während einer Entsendung von Deutschland ins Ausland beschäftigen müssen, ein unerlässliches Arbeitsmittel.

Reihe: NWB Steuerfachkurs - Trainingsprogramm

Umsatzsteuer visuell

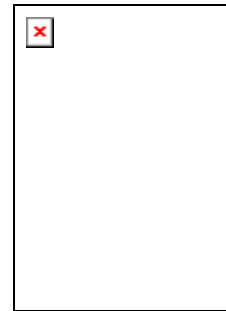
Gesetzsystematiken und Zusammenhänge in Schaubildern
von RD Ludwig Weinfurtnner

8 Seiten und 21 Schaubilder; DIN A 3 gefalzt auf DIN A 4

2., überarbeitete Auflage. 2007, Spiralbindung

34,00 €, ISBN 978-3-482-54442-2

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe



Besser verstehen durch Visualisierung: Die 21 Schaubilder visuell veranschaulichen die Zusammenhänge und Probleme in diesem wichtigen und komplizierten Gebiet des Steuerrechts. Umsatzsteuer visuell erscheint in der bewährten Reihe „NWB Steuerfachkurs“. Hinweise auf die entsprechenden Fundstellen im Lehrbuch Umsatzsteuer erleichtern das gezielte Nachschlagen des Stoffes. Rechtsstand der aktuellen Auflage ist der 1. Januar 2007.

Umsatzsteuer visuell enthält 21 Schaubilder, u. a. zu folgenden Themen:

- Systematik des Umsatzsteuerrechts
- Steuerbarkeit
- Unternehmen
- Leistungsaustausch
- Werklieferung und Werkleistung
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz
- Entstehung der Steuer
- Steuerschuldner
- Steuerbefreiungen
- Vorsteuerabzug
- Vorsteuerberichtigung
- Unrichtiger Steuerausweis
- Innergemeinschaftlicher Erwerb

Karl Born

Rechnungslegung international

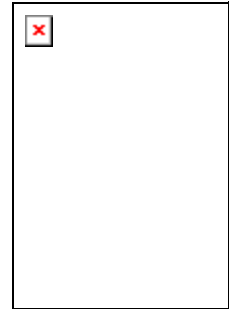
IAS/IFRS im Vergleich mit HGB und US-GAAP

5., aktualisierte und erweiterte Auflage 2007

XXX, 703 S., 8 s/w Abb., 16 Tabellen, geb., 79,95 €

ISBN 978-3-7910-2626-8

Schäffer - Poeschel Verlag, Stuttgart



Nach der Entscheidung der EU-Kommission sind die International Financial Reporting Standards (IFRS) für alle Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen ab 2005 verpflichtend anzuwenden. Aber auch nicht börsennotierte Unternehmen werden zunehmend entsprechende IAS/IFRS-Abschlüsse aufstellen. Die IAS/IFRS sind inzwischen allerdings sehr umfangreich, unübersichtlich und kompliziert geworden. Vor diesem Hintergrund erläutert Karl Born die aktuelle IASB-Rechnungslegung mit Stand 01.01.2007 in einer klaren und verständlichen Sprache, übersichtlich nach den Bestandteilen des Jahresabschlusses und ihren Inhalten gegliedert. Konkrete Beispiele verdeutlichen komplexe Sachverhalte und geben praxisorientierte Hilfestellung bei der Umsetzung der entsprechenden Standards.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die vergleichende Darstellung der IAS/IFRS mit HGB sowie den US-GAAP. Darüber hinaus stellt der Autor die Konvergenzprojekte zwischen IASB und FASB dar und zeigt mögliche Entwicklungen für die IFRS auf. Ein Anhang mit praktischen Beispielen der Überleitung von HGB- und US-GAAP-Abschlüssen auf IFRS-Abschlüsse des Geschäftsjahres 2005 schließt das Buch ab.

Autor: Karl Born, Unternehmensberater, hat langjährige Erfahrung in der Bewertung von in- und ausländischen Unternehmen. Er ist Experte für internationale Rechnungslegung und Autor der Erfolgsbücher "Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung" sowie "Bilanzanalyse International".